

6984/98

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS
3500 Krems, Körnermarkt 1, Postfach 47
Telefax Nr. 02732/808 - 208
Parteienverkehr Dienstag von 8-12 und 16-19 Uhr
Freitag von 8-12 Uhr
DVR0016080

4748/98

9-N-9614

Bearbeiter (02732) 808
Christa Kalsner 492

Datum
29.05.1998

Betrifft

"Trockenrasen St. Michael-West", KG St. Michael,
Marktgemeinde Weißenkirchen i.d.W.,
Naturdenkmalerklärung

Befcheid rechtskräftig.
Krems, am 28.05.1998

An

(Frauerwieser)

1. die Marktgemeinde Weißenkirchen i.d.W., 3610 Weißenkirchen
2. Herrn Erich Bayer, 3610 St. Michael Nr. 4
3. Frau Gisela Stummer, 3611 Wolfenreith Nr. 23
4. Herrn Richard Bruch, 3331 Kematen, Heide 17, Dstraße 3
5. Frau Margarete Bruch, 3331 Kematen, Heide 17, Dstraße 3
6. Frau Margarete Hubmaier, Altau 336/2, 3610 Weißenkirchen
7. Frau Christine Geith, 3610 Wösendorf Nr. 41
8. Herrn Erich Hahn, 3485 Sittendorf Nr. 52
9. Frau Leopoldine Hahn, 3485 Sittendorf Nr. 52
10. Herrn Julian Huber, 3610 St. Michael Nr. 10
11. Frau Helga Huber, 3610 St. Michael Nr. 10
12. Herrn Leopold Högl, 3610 Joching Nr. 3
13. Frau Rosina Högl, 3610 Joching Nr. 3

14. die Österr. Bundesbahnen, Bundesbahndirektion Wien,
Nordbahnstraße 50, 1020 Wien

weilers

15. die NÖ Umweltschutzbehörde, 3109 St. Pölten

zur Kenntnis an

16. den Ökokreis Waldviertel, Gesellschaft zur Förderung
biologischer und ökologischer Initiativen, Abteilung
Gartenbau/Landschaftspflege, Stift Zwettl, 3910 Zwettl

17. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Allgemeiner
Baudienst, Amtssachverständige Naturschutz, zu Händen Herrn
Dr. Manfred Pöckl, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

18. Herrn Dr. Gernot Rauschl, Stuwertstr. 52-54, 1020 Wien

19. die Abteilung 14.

B e s c h e i d

I.

Die Bezirkshauptmannschaft Krems erklärt den
"Trockenrasen St. Michael-West" in der Katastralgemeinde
St. Michael im Bereich der Liegenschaften

A.

"Kernzone" (a)

Gst. Nr.	Eigentümer	Einlagezahl
142/30	Marktgemeinde Weißenkirchen	8
(ohne die nördl. dazugeklammerte Waldparz.)		
142/31	Marktgemeinde Weißenkirchen	8
373	Marktgemeinde Weißenkirchen	218

"Kernzone" (b)

142/23	Stummer Gisela, 3611 Wolfenreith 23	75
142/24	Bruch Richard und Margarete	211

	3331 Kematen, Heide 17, Dstraße 3	
142/25	Hubmaier Margarete	3
	Alttau 336/2, 3610 Weißenkirchen	
142/26	Geith Christine, 3610 Wösendorf 41	160
142/27	Hahn Erich und Leopoldine	2
	3485 Sittendorf 52	
142/28	Huber Julian und Helga	10
	3610 St. Michael 10	
142/2	Stummer Gisela, 3611 Wolfenreith 23	75

zum N A T U R D E N K M A L .

B.

Zur mitgeschützten Umgebung werden in der Katastralgemeinde St. Michael folgende Grundstücke zu einem Bestandteil dieses Naturdenkmales erklärt:

Zu "Kernzone" (a):

147	Bayer Erich, 3610 St. Michael 4	237
-----	---------------------------------	-----

Zu "Kernzone" (b):

142/3	Geith Christine, 3610 Wösendorf 41	160
142/4	Hubmaier Margarete	3
	Alttau 336/2, 3610 Weißenkirchen	
144	Högl Leopold und Rosina	57
	3610 Joching 3	
145	Bayer Erich, 3610 St. Michael 4	237
146	Bayer Erich, 3610 St. Michael 4	237
155	Marktgemeinde Weißenkirchen	8

375/2-

Südteil = untertunnelter Bereich im Ausmaß des Tunnels
ÖBB, Bundesbahndirektion Wien, Nordbahnstr. 50
1020 Wien.

III.

Die Bezirkshauptmannschaft Krems verpflichtet den Ökokreis Waldviertel, Gesellschaft zur Förderung biologischer und

ökologischer Initiativen im Rahmen und auf Dauer des Projektes "Trockenrasen Wachau" der Niederösterreichischen Landesregierung folgende Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen durchzuführen:

"Kernzone" (a):

- 142/30: - Ehestmögliche (vordringliche) Entfernung des starken Espen-Anfluges und der teils schon relativ großen Espen östlich vom Weinberg (146, 147)
- 142/31: - keine Maßnahmen
- 373: - gelegentliche (nicht vordringliche) Entfernung der Robinien, die auf dem felsig-flachgründigen Boden nicht rasch aufzukommen scheinen.

"mitgeschützte Umgebung " (a):

- 147: - Rekultivierung als Weingarten mit den Auflagen, die Trockensteinmauern zu erhalten und auf die Anwendung von Herbiziden unbedingt zu verzichten (siehe auch 145, 146)

"Kernzone" (b):

142/23, 142/24, 142/25, 142/26, 142/27, 142/28:

Dringender Pflegebedarf: Teilentbuschung, weitgehende Entfernung der Schlehenbestände, zumindest unterhalb des geomorphologisch ausgeprägten Höhenrückens. Zu belassen sind über das Areal verteilt mehrere kleine Bestände geringer Wüchsigkeit und Höhe (Kniehöhe). Von den höherwüchsigen Beständen können bereits in den Waldrand übergehende Teile belassen werden.

Von den übrigen Strauchgehölzen sind einzelne Teilbestände, insbesondere markante und landschaftsprägende Gehölze, zu belassen. Im westlichen Bereich aufkommende geschlossene dichte und hochwüchsige Gehölzungen (zum Teil schon in Baumform) können wegen des kaum zu vertretenden Aufwandes einer Entfernung belassen werden. Erforderliche Nacharbeit, das heißt, die Entfernung von nachwachsenden Gehölzen, ist fallweise bei Bedarf durchzuführen. Eine periodische Pflege der stark verfilzten und in Horsten ausgebildeten Trockenrasenvegetation ist erforderlich, jedoch ohne Schädigung von Boden und Vegetation auf Teilflächen möglich. Die Mahd dieser Teilflächen ist im Herbst (ab 1. Oktober) vorzunehmen und zumindest 1 mal in 5 Jahren durchzuführen. Die erste Mahd ist zum ehestmöglichen Zeitpunkt

(ab 1.10.1998) durchzuführen. Das Mähgut ist, sofern möglich, abzutransportieren. Andernfalls durch Deponierung an geeigneten Stellen oder durch punktuellen Abbrand geringer Mengen zu entsorgen. Stark verbuschte Teile dieser Grundstücke können auf Wunsch der Grundstückseigentümer für die Holznutzung herangezogen werden. Wo die Parzellengrenze im Norden nicht direkt mit der Waldgrenze identisch ist, ist vor der ersten Entbuschung eine Feststellung der Waldgrenze mit den betroffenen Grundeigentümern oder der zuständigen Bezirksforstinspektion durchzuführen.

142/2: - Die zuvor als Wildäsungsacker genutzte Fläche kann der natürlichen Entwicklung überlassen werden. Allenfalls aufkommender Gehölzbewuchs ist periodisch zu reduzieren.

"mitgeschützte Umgebung" (b):

142/3: - sehr stark verbuscht, Pflegemaßnahmen erscheinen nicht mehr sinnvoll

- keine Pflege erforderlich. Jedenfalls ist die Pflanzung nicht-bodenständiger Gehölze verboten.

Selbiges trifft auf 142/4 und 144 zu.

155: - ist in der Natur steiles Felsengelände; Pflege nicht sinnvoll und erforderlich.

375/2: - sehr stark verbuscht, Pflegemaßnahmen erscheinen nicht mehr sinnvoll.

- keine Pflege erforderlich. Jedenfalls ist die Pflanzung nicht-bodenständiger Gehölze verboten.

145,146: - Rekultivierung als Weingarten mit den Auflagen, die Trockensteinmauern zu erhalten und auf die Anwendung von Herbiziden unbedingt zu verzichten.

IV.

Die beiliegende Verhandlungsschrift vom 17.11.1997 (./A) und der Plan (./B) bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Rechtsgrundlagen:

§§ 9, 13, 14 und 20 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGB1. 5500-5

Begründung

Bei der Naturschutzbehörde wurde der Antrag gestellt, Bereiche in St. Michael-West "Trockenrasen", gelegen auf den im Spruch angeführten Grundstücken, zum Naturdenkmal zu erklären.

Zu einem Bestandteil dieses Naturdenkmales sollen die ebenfalls aufgelisteten Grundstücke als mitgeschützte Umgebung erklärt werden.

Im Zuge der am 17.11.1997 durchgeführten mündlichen Verhandlung wurde aus sachverständiger Sicht festgestellt, daß gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGB1. 5500-4, das betroffene Naturgebilde sowohl als gestaltendes Element des Landschaftsbildes als auch aus wissenschaftlichen Gründen (besondere Fauna und Flora) eine ganz besondere Bedeutung besitzt.

Der Bereich der Donausteilhänge ist in hohem Maße landschaftsprägend. Mit den Felspartien wirkt er "wild-romantisch" und bildet einen harmonisch schönen Gesamtaspekt mit der uralten Wehrkirche.

Der obere Teil mit seinen Halbtrockenrasen ist zwar nicht von unten zu sehen, jedoch ein besonders schönes Teilstück des Rundwanderweges Spitz-St. Michael, der auch von Touristen viel begangen wird, mit prachtvollen Ausblicken gegen Spitz, Hinterhaus, Hausberg/Jauerling, Schwallenbach und Arnsdorf.

Durch ihren Artenreichtum an Pflanzen und Tieren, ergänzt durch zahlreiche die Flächen belebende Gehölze, bieten beide Teilbereiche hohen Erlebniswert. Südwestlich der Felsrasenhänge sind in einem steilen Graben noch Terrassen mit Bergweinbau bewirtschaftet. Durch diese Nachbarschaft ergibt sich ein besonders reizvolles Landschaftsensemble von extremen Formen der Natur- und Kulturlandschaft, deren Nebeneinander, früher in der Wachau verbreitet, typisch und landschaftsprägend war. Durch den Landschafts- und Erlebniswert ist der Trockenrasenbereich auch

für den Fremdenverkehr sehr attraktiv.

Rechtlich wird dazu ausgeführt:

§ 9 Abs. 1 lautet:

Die Behörde kann Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal zu erklären.

Die Behörde hat das Naturdenkmal zu kennzeichnen.

Zu den im Abs. 1 angeführten Naturgebilden gehören insbesondere Klammen, Schluchten, Bäume, Hecken, Baum- oder Gehölzgruppen, Alleen, Parkanlagen, Quellen, Wasserfälle, Teiche, Seen, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse und Erscheinungsformen, fossile Tier- und Pflanzenvorkommen, sowie Fundorte seltener Gesteine und Minerale.

§ 9 Abs. 6 sieht vor:

Die Behörde kann dem Berechtigten sichernde Maßnahmen zum Zwecke der unversehrten Erhaltung eines Naturdenkmales oder eines Naturgebildes, über das ein Verfahren zur Erklärung zum Naturdenkmal eingeleitet wurde, durch Bescheid auftragen.

Verursacht die Durchführung von sichernden Maßnahmen Kosten, die über den laufenden Erhaltungsaufwand hinausgehen, muß vor der Erlassung des Bescheides die Deckung der Kosten, sofern sie der Berechtigte nicht freiwillig aus eigenem trägt, anderweitig sichergestellt sein; gleiches gilt sinngemäß für die Tragung des laufenden Erhaltungsaufwandes.

Die Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen werden im Rahmen des Projektes "Trockenrasen Wachau" der Niederösterreichischen Landesregierung durchgeführt.

Die Kennzeichnung erfolgt von Amts wegen.

Vom Vertreter der NÖ Umweltschutzanstalt wurde die Unterschutzstellung begrüßt; es wurde ersucht, die betroffenen Grundstücke zum Naturdenkmal zu erklären.

Das Ergebnis der kommissionellen Verhandlung wurde von sämtlichen Verhandlungsteilnehmern zur Kenntnis genommen.

Eine Stellungnahme zu dem Schreiben der Naturschutzbehörde vom 24.04.1998 langte nicht ein.

Eine weitere Begründung entfällt daher gemäß § 58 Abs. 2 AVG.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Krems eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Für den Bezirkshauptmann
MMag. K a u f m a n n

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Stinger